

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 184

Inhalt: Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 auf weitere Futtermittel. S. 821. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 822.

(Nr. 4994) Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 19. Dezember 1915.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) bestimme ich:

Den im § 1 der Verordnung genannten Gegenständen treten hinzu:

- unter A: Hülserfrüchten,
Hülserfrüchte, die für die menschliche Ernährung nicht geeignet sind,
Gemenge von Gerste mit Hülserfrüchten;
- unter B: Abfälle der Buchweizenmüllerei (Buchweizenschalen und Kleie);
- unter E: Rizinusmehl, entgiftet;
- unter G: Futter, das durch Verarbeitung des Heidekrauts auf Futtermehl hergestellt ist.

Berlin, den 19. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück
